



Merkblatt

zur Erstellung von

Flucht- und Rettungsplänen

nach DIN 4844-3

Inhalt :

1. *Allgemein*
2. *Normen*
3. *Erstellungsverfahren*
4. *Allgemeine Anforderungen*
5. *Inhalt und Darstellung*
6. *Aktualisierung*

1. Allgemein

Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3 werden von der Feuerwehr Hildesheim, neben denen in Sonderbauvorschriften vorgeschriebenen Fällen, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 20, in Verbindung mit § 51 und § 1 NBauO, bei exponierten Gebäuden und Anlagen gefordert, um den Nutzern im Bedarfsfall schnell die vorhandenen Flucht- und Rettungswege aufzuzeigen über die sie bis in sichere Bereiche oder ins Freie gelangen können. Gleichzeitig dienen sie der zur raschen Orientierung am und im Objekt.

Flucht- und Rettungspläne beinhalten die graphische Darstellung von Gebäuden jeglicher Art oder Teilen von diesen im Grundriss. Er dient zur Darstellung der Flucht- und Rettungswege, der Erste-Hilfe-Einrichtungen und der brandschutztechnischen Einrichtungen für die Selbsthilfe sowie der Regeln für das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen im Sinne der BGV A8.

Die Flucht- und Rettungspläne sind vom Betreiber anzufertigen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

Werden vorgeschriebene oder in der Baugenehmigung geforderte Flucht- und Rettungspläne durch den Betreiber nicht erstellt und ausgehängt, erfolgt keine Schlussabnahme des Objekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

2. Anzuwendende Normen

Zur Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen sind folgende Regelwerke heran zu ziehen :

- DIN 4844-3, Sicherheitskennzeichnung – Teil 3: Flucht- und Rettungspläne
- DIN 4844-1, Sicherheitskennzeichnung – Teil 1: Maße, Erkennungsweiten
- DIN 4844-2, Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen
- DIN 67510-4, Langnachleuchtende Pigmente und Produkte – Teil 4: Produkte für langnachleuchtendes Sicherheitsleitsystem – Markierungen und Kennzeichnungen.
- DIN EN 1838, Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung;
Deutsche Fassung EN 1838 : 1999
- BGV A8, Unfallverhütungsvorschrift, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

3. Ablauf des Erstellungsverfahrens

Die Verpflichtung zur Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen begründet sich auf den Anforderungen in den entsprechenden Sonderbauverordnungen bzw. auf der entsprechenden Auflage der Feuerwehr in der Baugenehmigung.

Die Pläne sind vom Betreiber, oder von einem von ihm beauftragten Planverfasser, gemäss den o.a. Vorgaben zu erstellen. Für entsprechende Beratungen zum Konzept und der Abnahme der fertigen Pläne stehen Mitarbeiter der Abteilung `Vorbeugender Gefahrenschutz` (FB 37.3) unter o.a. Adresse zur Verfügung.

4. Allgemeine Anforderungen an Flucht- und Rettungspläne

- Flucht- und Rettungspläne müssen farblich angelegt werden. Es sind die Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen nach DIN 4844-1 und -2 zu verwenden, darüber hinaus ist für den Verlauf von Rettungswegen Hellgrün, für Treppenträume im Verlauf von Rettungswegen ein dunkles Grün sowie für den Standort Signalgelb und Signalschwarz zu verwenden
- die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung kann erreicht werden durch Verwendung von:
 - langnachleuchtenden Materialien -oder-
 - Beleuchtung -oder-
 - Hinterleuchtung (für diese gilt DIN EN 1838)

- der Hintergrund eines Flucht- und Rettungsplanes muss Signalweiß oder langnachleuchtend angelegt sein
- Pläne sind in Formaten nach DIN EN ISO 216 auszuführen; die Mindestgröße entspricht Format A 3. Das Format A 4 darf für zusätzliche Flucht- und Rettungspläne, die in Sonderbauvorschriften gefordert werden, angewendet werden (z.B. in Hotelzimmern und in Klassenräumen)
- Flucht- und Rettungspläne müssen **auf den jeweiligen Standort bezogen lagerichtig** dargestellt werden
- Rettungs- und Brandschutzzeichen müssen unmissverständlich und ortsbezogen in den Plänen eingezeichnet werden
- Flucht- und Rettungspläne müssen jederzeit **deutlich erkennbar und dauerhaft** angebracht werden. Sie müssen aus Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind (z.B. lichtbeständig und feuchtebeständig)
- der Grundriss in Flucht- und Rettungsplänen ist vorzugsweise im Maßstab 1:100 zu erstellen, andere Maßstäbe sind nur dann zulässig, wenn alle Anforderungen an die Erkennbarkeit erreicht werden
- Flucht- und Rettungspläne sind in einer Höhe von etwa 1,60 m, gemessen vom Boden zur Planmitte, zu montieren.

5. Inhalt und Darstellung

- Die Kopfzeile enthält den Text „**Flucht- und Rettungsplan**“ und ist in Signalweiß oder langnachleuchtend darzustellen und in Signalgrün zu hinterlegen
- Grundrisse, Einrichtungen und Abgrenzungen sind vereinfacht in Signalschwarz darzustellen. Der Grundriss kann partiell (z.B. nach Brandabschnitten) aufgeteilt werden. Bei partieller Aufteilung ist die Lage im Gesamtkomplex auf einem Übersichtsplan darzustellen
- der Verlauf von Rettungswegen in horizontaler Richtung ist in Hellgrün, Treppenräume im Verlauf von Rettungswegen sind in einem dunkleren Grün darzustellen
- die Rettungs- und Brandschutzzeichen sind gemäß BGV A8 und DIN 4844-2 darzustellen
- in jedem Flucht- und Rettungsplan ist zur schnellen und sicheren Orientierung der jeweilige Standort des Betrachters in Signalgelb mit schwarzem Rand einzutragen
- Regeln für das Verhalten im Brandfall und für das Verhalten bei Unfällen sind in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Inhalte sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen
- die im jeweiligen Flucht- und Rettungsplan enthaltenen Sicherheitszeichen und Symbole sind in einer Legende darzustellen.

6. Aktualisierung

Flucht- und Rettungspläne sind stets dann zu aktualisieren, wenn es durch bauliche oder betriebliche Änderungen erforderlich wird, oder durch eine Hauptamtliche Brandschau die Notwendigkeit einer Aktualisierung festgestellt wurde.

Grundsätzlich sind alle Flucht- und Rettungspläne entsprechend § 20 der BGV A8 (mindestens alle 2 Jahre) regelmäßig zu überprüfen.